

68. Ist die Prüfung des von dem verklagten Beleidiger auf die Vorschrift des §. 193 St.G.B.'s gestützten Einwandes, daß er die beleidigende Äußerung nur zur Abwehr einer ihm vom Kläger zugefügten Beleidigung gethan, auch dann geboten, wenn eine Widerklage von dem Beklagten nicht angestellt ist?

St.G.B. §§. 193. 199.

III. Straffenat. Urth. v. 16. Juni 1880 in S. M. g. R. Rep. 779/80.

II. Appellationsgericht Magdeburg.

Der Kläger hatte wegen einer von dem im Wege des Civilprocesses Verklagten ausgegangenen Publikation in Nr. 339 der M.'schen Zeitung

vom 24. Juli 1878 Bestrafung wegen Beleidigung verlangt, der Beklagte — ohne eine Widerklage anzustellen — der Klage entgegengesetzt, daß der von ihm ausgegangenen Publikation eine ihn beleidigende Veröffentlichung des Klägers in Nr. 337 derselben Zeitung vorausgegangen sei, so daß, wenn die ihm vorgeworfene Äußerung beleidigend erachtet werde, nach §. 199 St.G.B.'s die Kompensation beider Beleidigungen gerechtfertigt erscheinen würde.

Die Vorderrichter stellten übereinstimmend fest, daß beide Teile sich mittelst der gedachten Publikationen wechselseitig beleidigt, insbesondere der Appellationsrichter, daß Verklagter die vorangegangene Beleidigung des Klägers auf der Stelle erwidert habe. Verklagter wurde nach Anleitung des §. 199 a. a. O. mit Strafe verschont.

In seiner Appellationschrift hatte Kläger gegenüber der schon in erster Instanz ausgesprochenen Befreiung des Beklagten von Strafe die Behauptung aufgestellt, daß er, da die von ihm herrührende, für beleidigend erachtete Publikation lediglich den Zweck der Abwehr gegen anderweitig vorausgegangene, gegen ihn gerichtete Angriffe des Beklagten verfolgt, sich in Verteidigung berechtigter Interessen befunden habe.

Die Wichtigkeitsbeschwerde rügte, daß der Appellationsrichter den vorgedachten, auf die Vorschrift des §. 193 St.G.B.'s gestützten Einwand des Klägers nicht geprüft habe.

Dieses wurde für begründet erachtet.

Gründe:

„Es unterliegt an sich keinem Zweifel, daß der Instanzrichter die Frage, ob im Falle behaupteter Ehrenkränkung die Voraussetzungen des §. 193 St.G.B.'s vorliegen, von Amts wegen zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung, falls die Voraussetzungen des §. 193 a. a. O. von demjenigen, welchem eine Äußerung als Beleidigung zur Last gelegt ist, behauptet sind, in dem Urteil erkennbar zu machen hat.

Hierin wird aber auch durch den Umstand, daß gegen den Kläger eine Widerklage wegen des ihm zur Last gelegten, den Beklagten beleidigenden Insuperates im gegebenen Falle nicht erhoben, der Einwand desselben aus §. 193 a. a. O. mithin nicht zur Abwendung der Strafe, sondern vielmehr der Kompensation mit der vom Beklagten begangenen Beleidigung erhoben worden ist, nichts geändert.

Es ist immerhin richtig, worauf die Wichtigkeitsbeschwerde hinweist, daß mit der im §. 199 a. a. D. zugelassenen sog. Aufrechnung wechselseitiger Beleidigungen dem Affekte, welcher den Beleidigten zur Erwidderung hinreißt, thatsächlich eine strafausschließende Wirkung beigelegt wird.

Aber auch derjenige, welcher zuerst beleidigt hat, kann nach §. 199 für straffrei erklärt werden.

Wesentlich beruht die dem Richter in §. 199 eingeräumte Befugnis auf der gegenseitigen Verschuldung der Beleidigenden, auf der gleichen oder annähernd gleichen Schwere beider Handlungen hinsichtlich der Schuld beider Teile, welche nach der besonderen Natur des in Rede stehenden Vergehens eine Sühne der begangenen Ehrenkränkungen unter Umständen nicht gebietet. Der §. 199 setzt also unter allen Umständen eine als Beleidigung strafbare Handlung auf beiden Seiten voraus.

Liegen auf seiten des einen Beleidigenden die Voraussetzungen des §. 193 a. a. D. vor und geht in solchem Falle auch nicht aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen das Vorhandensein der Beleidigung hervor, so fehlt es auf dieser Seite an einem Verschulden und an dem dieselbe bedingenden rechtswidrigen Bewußtsein, mithin an der notwendigen Bedingung der Zulässigkeit der Kompensation.

Die Prüfung des Einwandes des Klägers hätte sonach, wenn er für begründet erachtet wäre, dahin führen müssen, die Aufrechnung beider Beleidigungen und die Befreiung des Beklagten von der Strafe auszuschließen.

Der Notwendigkeit dieser Prüfung steht es endlich auch nicht entgegen, daß der Einwand des Klägers im gegebenen Falle nicht unmittelbar als die Behauptung eines Strafausschließungsgrundes erscheint. Denn in dem Umstande, daß mit Rücksicht auf die dem Beleidigten selbst zur Last fallende Beleidigung des Gegners die ihm zugefügte Beleidigung nicht durch Strafe gesühnt wird, liegt ein dem Strafübel entsprechender Nachteil, welchen der Beleidigte durch den Einwand aus §. 193 abzuwenden beabsichtigt.

Es kann sich also nur noch fragen, ob der Appellationsrichter es in der That an einer aus den Urteilsgründen ersichtlichen Prüfung des betreffenden Einwandes hat fehlen lassen. Dies ist der Fall, da eine solche Prüfung weder in der Charakterisierung der Publikation

des Klägers als einer schweren und herausfordernden Beleidigung, noch darin gefunden werden kann, daß die Voraussetzungen des §. 193 in Beziehung auf die Publikation des Verklagten durch die richterliche Feststellung ausdrücklich ausgeschlossen sind und dabei die Publikation des Klägers als eine gleich verletzende bezeichnet wird.“